

Rudi R., 52 Jahre alt, wohnhaft in 4040 Linz, Rudolfstraße 35, betreibt seit 20 Jahren die Fahrschule „Easyrider“ in Linz, ebenfalls 4040 Linz, Rudolfstraße 35, für die Fahrzeugklassen A (Motorrad), B (PKW) und C (LKW). Auch in seiner Freizeit verbringt er als begeisterter Motorradfahrer viel Zeit auf der Straße. Unglücklicherweise hatte er vor kurzem einen schweren Unfall mit seinem Motorrad. Aufgrund der schweren Verletzungen wird er voraussichtlich erst in fünf Monaten seine Fahrschule wieder leiten können. Da Rudi aber die Fahrschule nicht zusperren möchte, begibt er sich auf die Suche nach einem Leiter für seine Fahrschule. Ein idealer Kandidat wäre seiner Meinung nach sein Freund Franz F. aus dem Motorradklub:

Der österreichische Staatsbürger Franz F., geboren am 02.01.1980, wohnhaft in 4210 Gallneukirchen, Reichenauerstraße 17 (ca. 20 Minuten mit dem Auto nach Linz), hat sich schon immer für alles begeistert, was mit Kraftfahrzeugen und Motorrädern zu tun hat. Mit 18 hat Franz den Führerschein für die Fahrzeugklassen A und B gemacht. Zur Ablegung der Reifeprüfung an einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit Schwerpunkt Elektrotechnik hat er von seinen Eltern einen VW Golf bekommen, mit dem er nun seit zehn Jahren fast täglich unterwegs ist.

Nach Abschluss der Schule leistete Franz der Aufforderung zur Stellung beim österreichischen Bundesheer Folge und absolvierte seinen Grundwehrdienst. In dieser Zeit wurde er zum Lastkraftfahrer ausgebildet und machte im Jahr 2000 den Führerschein der Klasse C. Da Franz auch beruflich mit Kraftfahrzeugen zu tun haben wollte, entschied er sich, eine Karriere beim Bundesheer einzuschlagen. Er war vier Jahre als LKW-Fahrer für das Bundesheer tätig. Einmal war er sogar bei einem Auslandseinsatz beteiligt. Danach erlangte Franz die Fahrschullehrerberechtigung gemäß § 116 KFG für die Fahrzeugklassen A (Motorrad), B (PKW) und C (LKW) und wurde als Heeresfahrschullehrer beim österreichischen Bundesheer engagiert. Seit nunmehr fünf Jahren bildet Franz Lenker von Heereskraftfahrzeugen aus.

Franz ist aber auch schon immer ein begeisterter Motorradfahrer. Seit seinem 20. Lebensjahr ist er aktives Mitglied im Motorradklub. Trotz seiner Begeisterung für den Motorsport hat Franz die Verkehrssicherheit immer sehr ernst genommen und hat noch nie eine Strafe wegen eines Verkehrsdelikts bekommen. Mit seiner Zahlungsmoral den Finanzbehörden gegenüber ist es jedoch nicht ganz so gut bestellt: Franz hat letztes Jahr eine Verwaltungsstrafe wegen Steuerhinterziehung bekommen.

Nachdem Rudi Franz den Vorschlag unterbreitet hat, erklärt sich Franz auch prompt dazu bereit, die Leitung der Fahrschule zu übernehmen. Immerhin ist es sein großer Traum irgendwann selbst einmal die Fahrschulbewilligung zu besitzen und eine eigene Fahrschule zu eröffnen. Da Franz jedoch seine eigentliche Arbeit beim Bundesheer nicht vernachlässigen möchte, vereinbarten er und Rudi, dass Franz nur im Ausmaß von 15 Stunden die Woche in der Fahrschule anwesend zu sein hat - die anderen Fahrlehrer würden ihre Arbeit ohnehin völlig selbständig erledigen. Noch am selben Tag, dem 03.08.2009, bringt Rudi einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde ein.

Aufgabe: Wie hat die Behörde über den Antrag zu entscheiden?

XI. ABSCHNITT

Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern

§ 108. Ausbildung in Fahrschulen

(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der § 4 Abs. 9 erster Satz FSG und der §§ 119 bis 122b nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.

(2) – (4) (...)

§ 109. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

(1) Eine Fahrschulbewilligung (...) darf nur natürlichen Personen und nur Personen erteilt werden, die

a) österreichische Staatsbürger sind und das 27. Lebensjahr vollendet haben, wobei Angehörige einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,

b) vertrauenswürdig sind,

c) (...)

d) auch im Hinblick auf die Lage ihres Hauptwohnsitzes die unmittelbare persönliche Leitung der Fahrschule erwarten lassen,

e) den Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik an einer österreichischen Technischen Universität, oder den Abschluss eines Bachelorstudiums im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik haben oder das Diplom einer Fachhochschule für Maschinenbau oder für Elektrotechnik besitzen oder die Reife- oder Diplomprüfung an einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit einem maschinenbaulichen, mechatronischen, elektrotechnischen oder elektronischen Ausbildungsschwerpunkt erfolgreich bestanden haben, (...)

f) eine Fahrschullehrerberechtigung (§ 116) für die in Betracht kommenden Klassen oder Unterklassen von Kraftfahrzeugen besitzen,

g) seit mindestens drei Jahren eine Lenkberechtigung für die Klassen oder Unterklassen von Kraftfahrzeugen besitzen für die Lenker ausgebildet werden sollen und

glaubhaft machen, dass sie mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt haben und je ein Lehrplanseminar pro Klasse bei den zur Ausbildung von Fahrschullehrern ermächtigten Einrichtungen absolviert haben. Dieses Lehrplanseminar ist nicht erforderlich für die Klasse F und bei Personen, die bereits über eine Fahrpraxis von mindestens drei Jahren mit den jeweils in Frage kommenden Fahrzeugen verfügen. (...),

h) glaubhaft machen, daß sie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens fünf Jahre (...) lang als Fahrschullehrer die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens erworben haben, und die

i) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 117/2005)

j) noch keine Fahrschulbewilligung besitzen; dies gilt nicht für die Ausdehnung auf weitere Klassen oder Unterklassen am genehmigten Standort.

(2) – (3) (...)

(4) Die für das Ausbilden von Lenkern erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens (Abs. 1 lit. h) können auch durch eine Tätigkeit erworben sein als Ausbilder von

a) (...);

b) (...) oder

c) Lenkern von Heereskraftfahrzeugen (§ 121).

(5) – (9) (...)

§ 113. Leitung der Fahrschule

(1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 angeführten Fällen selbst zu leiten; dies erfordert für die sich aus diesem Bundesgesetz und aus den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hierfür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule. Der Fahrschulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten nur in den Fällen des Abs. 2 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen.

- (2) Ein Fahrschulleiter ist erforderlich, wenn
- a) der Fahrschulbesitzer durch eine länger als sechs Wochen dauernde Abwesenheit daran gehindert ist, den Betrieb seiner Fahrschule selbst zu leiten, oder wenn ihm dies von der Bezirksverwaltungsbehörde untersagt wurde (§ 115 Abs. 3) oder
 - b) eine Fahrschule nach dem Tod ihres Besitzers vom hinterbliebenen Ehegatten oder von Nachkommen ersten Grades weitergeführt wird (§ 108 Abs. 3), die die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 nicht erfüllen.

- (3) Als Fahrschulleiter (Abs. 1) darf nur eine Person verwendet werden, die
1. die im § 109 Abs. 1 lit. a bis j angeführten Voraussetzungen erfüllt (...),
 2. in einem Ausmaß von mindestens einer Halbtagsbeschäftigung (mindestens 20 Stunden pro Woche) in der Fahrschule anwesend ist.

- (4) Die Verwendung als Fahrschulleiter bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; diese ist zu erteilen, wenn die in den Abs. 2 und 3 angeführten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 116. Fahrschullehrer

- (1) Die Berechtigung, als Fahrschullehrer an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen (...)
- (2) – (7) (...)

§ 121. Ausbildung von Lenkern von Heereskraftfahrzeugen

- (1) Das Ausbilden von Lenkern von Heereskraftfahrzeugen obliegt dem Bundesministerium für Landesverteidigung. Als Heeresfahrschullehrer und Heeresfahrllehrer dürfen nur Personen verwendet werden, die hiezu auf Grund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse geeignet sind. Hierüber ist den Heeresfahrschullehrern und Heeresfahrllehrern ein Heeresfahrllehrerausweis auszustellen, aus dem zu entnehmen ist, für welche Klassen oder Unterklassen von Fahrzeugen sie Unterricht erteilen dürfen.

- (2) – (3) (...)

XII. ABSCHNITT Zuständigkeit, Sachverständige, Vergütungen

§ 123. Zuständigkeit

- (1a) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde in den Angelegenheiten der §§ 108 bis 117, § 119 Abs. 2 und § 122a Abs. 4 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.